

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 2/16

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn K. ...

- Beschwerdeführer -

gegen

verschiedene gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts ..., des Landgerichts ...
und des Oberlandesgerichts Rostock in Zusammenhang mit der Wirksamkeit eines
Telefonvertrages mit der Firma V.

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 28. April 2016

durch
die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels,
den Richter Brinkmann und
den Richter Wähner

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig verworfen; zu dieser Entscheidung ist das Gericht einstimmig gelangt, so dass durch Beschluss entschieden werden kann (§ 20 Satz 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG).

Die vom Beschwerdeführer insbesondere mit den Vorwürfen der Rechtsbeugung und des Rechtsmissbrauchs belegten Entscheidungen der genannten Gerichte können nicht Gegenstand einer zulässigen Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern sein.

Bereits mit gerichtlicher Verfügung vom 29. März 2016 ist der Beschwerdeführer zu seinem zunächst im allgemeinen Register ... eingetragenen Begehren umfassend darüber belehrt worden, weshalb eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nach den maßgeblichen Vorschriften des Landes(verfassungs)rechts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erkennbar ist. Die Voraussetzungen nach Art. 53 Nr. 7 der Landesverfassung – LV – i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 9 LVerfGG für eine Individualverfassungsbeschwerde sind nicht erfüllt. Auf diese Begründung wird zunächst verwiesen (§ 20 Satz 2 LVerfGG), um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Auch mit seinem neuerlichen Vorbringen im Schreiben vom 17. April 2016 rügt der Beschwerdeführer wiederum lediglich eine „Verletzung seiner Grundrechte“ insbesondere durch die „Aufrechterhaltung und Anwendung dieses rechts- und rechtsstaatswidrigen Urteils“ des Amtsgerichts vom 28. Juli 2014 (Az.: ...) und begehrt weiterhin die Aufhebung des Urteils vom 28. Juli 2014, die Erstattung „von Pfändungen und Zwangsvollstreckungen etc.“ in Höhe von nunmehr 762,48 Euro und die Erstattung „ihm entstandener Kosten in Höhe von 952,00 Euro“.

Auf die im Hinweisschreiben vom 29. März 2016 enthaltenen Ausführungen zur nur eingeschränkten Zuständigkeit des Gerichts bei Individualverfassungsbeschwerden gegen sonstiges Handeln öffentlicher Gewalt – wozu auch gerichtliche Entscheidungen zählen – geht der Beschwerdeführer nicht ein. Auch weiterhin ist nicht ersichtlich, dass eine mögliche Verletzung gerade der in Art. 6 bis 10 LV gewährten Grundrechte in Betracht käme; nur die hinreichende Darlegung einer möglichen Verletzung in einem dieser ausdrücklich in Art. 53 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 9 LVerfGG genannten Grundrechte könnte jedoch das Gericht zu einer verfassungsrechtlichen Überprüfung veranlassen.

Das Landesverfassungsgericht ist an die gesetzlichen Vorgaben, die seinem Tätigwerden Grenzen setzen, gebunden; es ist keine allgemeine Aufsichtsbehörde oder Beschwerdestelle für Beschwerden aller Art über vermeintliches Fehlverhalten aller öffentlichen Stellen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG). Auslagen werden nicht erstattet (§ 34 Abs. 2 LVerfGG).

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler